

www.sacseeland.ch

Sektion Seeland
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Seeland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Seeland befindet sich in Lyss.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Seeland vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Seeland kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
Die Alpinkommission wie auch die Untergruppen können angepasste Alterslimiten für die Teilnahme an Vereinstätigkeiten festlegen.
 - 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Seeland ist automatisch auch die Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club SAC verbunden.
 - 3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Einreichen der Beitrittserklärung durch den Sektionsvorstand. Die Neumitglieder werden in den nächstfolgenden «Clubmitteilungen» bekanntgegeben.
 - 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Seeland das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Es stimmt mit dem Eintritt den Sektions- und den Zentralstatuten zu. Die Statuten sind auf der Homepage der Sektion bzw. des Zentralverbandes einsehbar.
Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
 - 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des Schweizer Alpen-Clubs SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem Schweizer Alpen-Club SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
 - 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den Schweizer Alpen-Club SAC zu melden.
 - 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den Schweizer Alpen-Club SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Antrag dazu erfolgt durch den Vorstand direkt oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 Sektionsmitgliedern 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand.
Ehrenmitgliedern wird der Sektionsbeitrag erlassen.
 - 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich per Post oder per E-Mail der Stammsektion einzureichen oder kann Online beim Zentralverband eingereicht werden.
Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata Rückerstattung findet nicht statt.
 - 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem Schweizer Alpen-Club SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des Schweizer Alpen-Clubs SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- Mitgliederausweis, Abzeichen, Urkunde
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen
- Sektionsübertritte
- Ehrenmitglieder
- Austritt
- Ausschluss

Art. 4

Untergruppen/Ortsgruppen

- 1 Mit Zustimmung der Generalversammlung können sich innerhalb der Sektion Spezialgruppen (z.B. Jugend-Gruppe, Ortsgruppen) bilden. Es können hierfür besondere Reglemente geschaffen werden.
- 2 Voraussetzung zur Bildung einer Untergruppe/Ortsgruppe ist eine Mitgliederzahl von in der Regel 30. Der Vorstand der Sektion genehmigt die Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizer Alpen-Club SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Art. 6

Organe

Die Organe der SAC Sektion Seeland sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die ständigen Kommissionen
- Die «Clubmitteilungen» und Homepage
- Die Sektionsversammlungen
- Die Revisionsstelle
- Projekt- und Arbeitsgruppen

Art. 7

Generalversammlung

GV

- 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Seeland. Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine persönliche Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail, spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich per Post oder per E-Mail und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche
GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 5% der Sektionsmitglieder unter Angabe des Zweckes zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Beschluss-
fähigkeit,
Abstimmungen
und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung

- 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Delegierte für AV

- 5 Die Delegierten für die AV des Schweizer Alpen-Club SAC werden vom Vorstand bestimmt.

Geschäfte

- 6 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;

- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Statutenrevision;
- Bildung neuer Untergruppen;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Auflösung der Sektion.

Sektions-
versammlungen

7 Der Vorstand kann eine Sektionsversammlung einberufen.

Die Sektionsversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben von Fr. 1001.- bis 3000.-;
- Berichterstattung der ständigen Kommissionen, der Projekt- und Arbeitsgruppen.

Zur Sektionsversammlung wird durch Publikation in den Clubmitteilungen oder per E-Mail mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 8

Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Seeland. Er vertritt die Sektion gegenüber dem Schweizer Alpen-Club SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammen-
setzung,
Amtsdauer,
Aufgabenteilung

2 Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- Leitung Alpinkommission
- Leitung Kultur- und Umweltkommission
- Leitung Hüttenkommission
- Leitung Seniorengruppe
- Leitung Jugendorganisation
- Mutationsführer:in

In folgenden Ämtern ist eine Co-Leitung möglich: Präsidium, Alpinkommission, Kultur- und Umweltkommission, Hüttenkommission Jugendorganisation, Seniorengruppe.

Bei einem Co-Präsidium entfällt das Amt des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit in der gleichen Charge beträgt höchstens 8 Jahre.

Es besteht keine Verpflichtung der Annahme der Wahl in ein Amt. Ein Amt kann jederzeit niedergelegt werden.

Aufgaben

3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Abschliessen und Unterzeichnen von Verträgen;
- Genehmigung der Touren- und Kursprogramme;
- Vorbereitung und Durchführung der GV und der Sektionsversammlungen;
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
- Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Vertretung der Sektion gegen Aussen;

- Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Finanzkompetenz	4	Dem Vorstand steht eine Kompetenzsumme bis zu Fr. 1000.- für den einzelnen Fall zur Verfügung.
Unterschrift	5	Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen Präsident:in oder Vizepräsident:in zu Zweien kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 9

Revisionsstelle

Ernennung, Auftrag	1	Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Diese sind höchstens 3-mal wiederwählbar bei einer Amtszeit von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt alternierend; jährlich für eine/n der beiden Revisorinnen/-en. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässen Abrechnungen und jeweiligen Buchführungen.
Berichterstattung	2	Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

Kommissionen

- Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender und spezieller Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte und/oder Reglemente.

Als ständige Kommissionen werden
 - die Alpinkommission
 - die Kultur- & Umweltkommission
 - die Hüttenkommission
 eingesetzt.
- Die Kommissionen verfügen über die volle Finanzkompetenz innerhalb der ihnen jährlich zugeteilten Budgetposten.
- Jede ständige Kommission nimmt mit mindestens einem Mitglied im Sektionsvorstand Einsitz. Der Vorstand kann befristete Ausnahmen festlegen.

Weitere Mitglieder der Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission/Gruppe betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Die Amtszeit in der gleichen Charge beträgt höchstens 8 Jahre

Art. 11

Haftung

Die SAC Sektion Seeland haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Seeland ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag wird auf Fr. 300.- festgelegt. Innerhalb dieser Begrenzung setzt die GV den Jahresbeitrag fest.

Art. 12

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder unter Einhaltung der Fristen gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13**Auflösung**

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Seeland erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Schweizer Alpen-Club SAC. Der Schweizer Alpen-Club SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 14**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 15**Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 15. November 1997 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 29. Februar 1992 gültigen Statuten und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft.

Die Statutenrevision vom 15. November 1997 wurde durch den Zentralvorstand am 12. Dezember 1997 genehmigt.

Die Statutenänderung vom 23. November 2001 (Anpassung an die Änderung der Zentralstatuten) wurde durch den Zentralvorstand am 17. November 2001 mittels Globalgenehmigungsbeschluss genehmigt.

Die Statutenänderung vom 2. Dezember 2005 wurde durch den Zentralvorstand am 20. Dezember 2005 genehmigt.

Die Statutenänderung vom 24. November 2023 (GV Sektion Seeland) wurde durch den Zentralvorstand im April 2024 genehmigt.

Lyss/Bern, April 2024

Sektion Seeland:

Zentralvorstand SAC:

Co-Präsidium

Präsident


Andrea Kummer


Stefan Goerre


Daniel Simond

Juristin

Sarah Umbricht